

Über diese hier mitgeteilte und etwas vereinfachte Befriedungsdurchführung schweigen, soweit der Schreiber dieser Zeilen sieht, die Kanonisten; eine rühmliche Ausnahme macht hierin der einzige Curinaldi S. J., Professor des Kirchenrechtes in Sarajevo, in seinem kroatisch geschriebenen Handbuch des kirchlichen Eheprozesses (Split, 1930, S. 135).

Marburg a. d. Drau.

Prof. Dr Vinko Močnik.

(Bination an einem Wochentage zum Zweck der Konsekration von Partikeln.) In einem größeren Industrieort mit scharfen weltanschaulichen Gegensätzen wird zur österlichen Zeit eine achttägige Volksmission abgehalten. Dank der guten Vorbereitung der Mission durch den Pfarrklerus sind schon am ersten Tage die Predigten gut besucht und man erhofft sich besten Erfolg. Am dritten Tag der Mission ist Kinderkommunion angesetzt. Um 8 Uhr beginnt der Priester Fabius in der mit Kindern dicht gefüllten Kirche die Kommunionmesse. In gehobener Stimmung hält er nach seiner Kommunion eine Ansprache an die Schulkinder. Seine Begeisterung aber ist mit einem Schlag verichtet, als er nach der Ansprache das Ziborium dem Tabernakel entnimmt und bemerkt, daß viel zu wenig Hostien vorhanden sind. Bei der Sorge um so viele Dinge, wie sie eine Volksmission mit sich bringt, hatte man vergessen, Partikeln zur Kinderkommunion zu konsekrieren. Fabius stellt das Ziborium zurück, beendet die Messe und berichtet in der Sakristei den anwesenden Priestern von dem peinlichen Übersehen. Der Fall wird schnell besprochen und man kommt darin einverstanden, daß Fabius noch einmal zelebrieren und zwar, um Zeit zu gewinnen, trotz des Offiziums duplex minus das Meßformular „In Missis quotidianis defunctorum“ nehmen soll. Gleichzeitig soll ein Priester die Kanzel besteigen und die Anwesenden über das Geschehene aufklären. Sofort aber nach der Wandlung sollen dann zwei Priester mit der Ausspendung der Kommunion beginnen, während Fabius die Messe fortsetzt. Fabius fügt sich zwar dem Drängen seiner Mitbrüder, will sich aber über die Bination nicht beruhigen lassen.

Bei Lösung dieses Falles sind zwei Fragen zu behandeln:

1. Ist es angesichts der in diesem Falle geschilderten Lage erlaubt, an einem Wochentage nach Bruch des *jejunium naturale* zu binationieren?

2. Wie hätte Fabius am besten gehandelt?

Ad 1.

Cod. jur. can. (can. 817) sagt: *Nefas est, urgente etiam extrema necessitate, alteram materiam sine altera aut etiam utramque, extra missae celebrationem, consecrare.* Es ist daher nie erlaubt, außerhalb der Messe zu konsekrieren, nicht einmal

dann, um einem Sterbenden den Empfang des Viatikums zu ermöglichen. Insoferne war die Entscheidung: Fabius soll noch einmal zelebrieren, sicher richtig.

War aber die Zelebration einer zweiten Messe durch Fabius erlaubt? Fabius ist nicht mehr nüchtern und noch dazu ist ein Wochentag. Unter welchen Umständen eine Bination nach Bruch des jejunitum naturale an Sonn- und Feiertagen erlaubt ist, ist in dieser Zeitschrift, 84. Jahrgang, S. 586 ff., behandelt worden. Läßt sich aber eine derartige Erlaubnis auch für Wochentage denken? Für allgemein erlaubt gilt die Bination auch an Wochentagen, wenn es sich darum handelt, einem Sterbenden das Viatikum zu spenden. So schreibt Noldin-Schmitt: „Si conficiendum est viaticum morituro deferendum, binare potest et debet sacerdos, qui adhuc est ieinus i. e. qui post consecrationem et ante sumptam purificationem moneatur; immo probabiliter id potest etiam sacerdos, qui non sit ieinus“ (De sacramentis¹⁷ n. 208).

Sollte das wirklich der einzige denkbare Grund sein, der eine Bination an Wochentagen, selbst nach Bruch der Nüchternheit, erlaubt macht?

Die Aufzählung der Entschuldigungsgründe ist in den Lehrbüchern der Moral selten taxativ. Häufiger ist eine taxative Aufzählung von Gründen in Rechtsbüchern zu finden. Die Moraltheologie muß aber weit mehr als ein Rechtskodex die Vorcommisste des Lebens in den Bereich ihrer Beurteilung ziehen. Kein einziges Lehrbuch der Moraltheologie kann alle Variationen, die möglich sind, berücksichtigen. Es bleibt oft nichts anderes übrig, als den neuen Fall nach allen Seiten hin zu prüfen und die richtigen Moralprinzipien in Anwendung zu bringen. Da es sich im vorliegenden Fall nur um die Erlaubtheit und nicht um die Gültigkeit der Konsekration handelt, darf man sich an die Meinung halten, die vere et solide et certe probabilis ist und das in diesem Falle umso mehr, da durch die Bination schweres Ärgernis verhütet wird.

Ein geschichtlicher Rückblick auf die kirchliche Praxis in diesem Punkte belehrt uns, daß früher auch an Wochentagen mitunter propter utilitatem spiritualem biniert wurde, namentlich an Wallfahrtsorten bei Ankunft von Wallfahrerprozessionen, dann bei Ankunft des Landesherrn, des Bischofs oder des päpstlichen Legaten. Gegenwärtig wird das manchmal für Missionsorte gestattet, und gelegentlich bei Abhaltung eucharistischer Kongresse erlaubt. (Vgl. Prümmer, Manuale Theol. Mor. III⁵, pag. 205, Anm. 449; A. A. S. XVI, [1924], 157.) Man sieht also, etwas Unerhörtes ist eine Bination an Wochentagen auch gegenwärtig nicht.

Auf zweifachem Wege läßt sich erweisen, daß Fabius erlaubterweise die zweite Messe zelebrieren darf:

1. Aus der Verpflichtung, schweres Ärgernis zu verhüten.
2. Durch Anwendung von Epikie.

Werden die Kinder ohne Kommunion nach Hause geschickt, so wird sich trotz aller Aufklärung schweres Ärgernis nicht verhüten lassen. Infolge der scharfen weltanschaulichen Gegensätze ist die Gefahr des Ärgernisses umso größer. Den Gegnern der Kirche ist ein solcher Vorfall immer erwünscht und sie versäumen nie, derartige Dinge zu ihrem Vorteil auszuschroten. Ein Teil der Schulkinder wird dann überhaupt ohne Osterkommunion bleiben und der Anlaß dazu ist ein menschlicherweise begreifliches, wenn auch bedauernswertes Versehen. Viele Eltern werden ihre Kinder ein zweitesmal nicht mehr zur Kommunion schicken. Fast in jedem Industrieorte kommt es vor, daß Kinder sich die Erlaubnis zum Sakramentenempfang unter Tränen von den Eltern erflehen müssen. Die Lage dieser Kinder wird nur erschwert. Diese Erwägungen allein reichen hin, um die Bination erlaubt zu machen.

In diesem Falle aber kann man auch, da kein ipso facto irritierendes und kein Naturgesetz im Wege steht, Epikie in Anwendung bringen. Die Epikie ist eine „interpretatio restrictiva legis, qua iudicatur, legem ad particularem aliquem casum ob speciales cirumstantias non se extendere“ (Noldin, De Principiis¹² n. 160) oder „benigna et aequa interpretatio non ipsius legis, sed mentis legatoris, qui praesumitur in aliquo casu particulari extraordinario suspendere legem latam, ex cuius stricta observatione aliquid nocivum vel nimis onerosum sequeretur“ (Prümmer, Manuale Theologiae Moralis I⁵, pag. 154). Schon das Gesetzbuch Justinians sagt (D. I., 3, 17): „Scire leges non hoc est, verba earum tenere, sed vim ac potestatem.“ Achtet man auf die ratio legis der Canones 806, § 1, und 858, § 1, so ist die Annahme berechtigt, daß der Gesetzgeber die Vorschriften der beiden Canones für den vorliegenden Fall sicher nicht in Anwendung bringen wollte, denn ihre Befolgung wäre nimis difficultis, onerosa, perniciosa. Zu oneros für den Priester und zu oneros für die Schulkinder. Es ist Volksmission. Wieviel hängt für die Pfarrseelsorge vom Gelingen der Mission ab! In Österreich ist je ein Halbtag für Beichte und Kommunion der Schüler schulfrei. Ein zweiter schulfreier Halbtag wird von der Schulbehörde wegen dieses peinlichen Versehens nicht so leicht zu erreichen sein. Kann man aber von den Kindern nun verlangen, daß sie das Opfer auf sich nehmen und vor Beginn der Unterrichtszeit zur Kommunion sich einfinden? Ein Teil wird der Forderung nachkommen, aber weit nicht alle. Namentlich bei Kindern, die einen weiteren Schulweg zurückzulegen haben, würde man auf schwer zu überwindende Hindernisse stoßen. Auch von der Weisung, die Kinder sollen am nächsten Sonntag ihre Osterpflicht erfüllen, ist nicht allzuviel zu erhoffen.

Wer die Schwierigkeiten kennt, mit denen Seelsorge und Schule in modernen Industrieorten zu kämpfen haben, der wird gestehen müssen: Faßt man alle Umstände, die in diesem Kasus zusammentreffen, ins Auge, so ist die Bination am Wochentage auch nach Bruch des ieunium naturale als erlaubt anzusehen. Die Probabilität dieser Ansicht kann auch ein Rigorist nicht bezweifeln.

Fabius kann sich daher beruhigen.

Ad 2.

An dem Vorgehen des Fabius und an den Vorschlägen seiner Mitbrüder ist manches auszusetzen, wenn man auch alle Beteiligten von subjektiver Schuld freisprechen wird, da nicht lange Zeit zum Überlegen und rasches Handeln nötig war. Zunächst war es ein arger Mißgriff und Verstoß gegen die Rubriken, zur zweiten Messe das Formular in missis quotidianis defunctorum zu nehmen. Das war überdies noch unpraktisch, da sicherlich das Wechseln der Paramente mehr Zeit erforderte, als durch das kürzere Meßformular gewonnen wurde. Auch zur Feierlichkeit passen die schwarzen Paramente nicht.

Ferner ist nicht recht einzusehen, warum die Partikeln in der zweiten Messe schon gleich nach der Wandlung vom Altar genommen und ausgeteilt wurden. War nun einmal die Verzögerung gegeben, so kam es auf die wenigen Minuten bis zur Kommunion des Priesters auch nicht mehr an. Die Kommunion ist Opfermahl und dieses beginnt erst mit dem Kommunionempfang des Opferpriesters. Nur ein wirklich dringender Grund kann eine solche Störung der Liturgie rechtfertigen, und ein solcher Grund ist in unserem Falle nicht ersichtlich.

Das richtige Vorgehen wäre gewesen:

Als *Fabius* das Fehlen der Partikeln entdeckte, hätte er die Kinder und das anwesende Volk mit kurzen Worten vom Altare aufklären, die ablutio digitorum zur Bewahrung des ieunium naturale nicht mehr im Kelche nehmen, sondern wie sonst bei Bination im Ablutionsgefäß vollziehen, hierauf die Messe zu Ende führen und unmittelbar die Binationsmesse, zu der er nach den obigen Ausführungen berechtigt war, anschließen sollen; selbstverständlich wieder nach dem Tagesformular und servatis rubricis, ohne Verkürzung oder Verstümmelung der Liturgie. Während der Binationsmesse konnte ein anderer der anwesenden Priester mit den Kindern Kommuniongebete verrichten oder geeignete Lieder singen lassen. Die ganze Feier dauerte dann eben eine kleine halbe Stunde länger, was gewiß keine große „Affäre“ bedeutete.